

noth peinlich Acht und Halsgericht heegen möge, so heege ich dies Hoch Noth peinlich Acht und Halsgericht in Kraft und Gewalt des Hochwürdigen Fürsten und Herrn Julij Bischof zu Würzburg und Herzog zu Francken, unsers gnädigen Fürsten und Herrn. Ich heege es auch in Kraft und Gewalt aller Ehrwürdig. und edlen Herrn des Kapitels und Domstifts zu Würzburg. Ich heege auch in Kraft und Macht des Edlen und Ehren Besten N. N., jetzige Zeit Amtmanns allhier. Ich heege auch in Kraft und Macht mein, Als Richters. Ich heege es auch mit Kraft und Macht der 14 Geschworenen Centhschöpffen, ich heege auch dieses Hoch Noth peinlich Acht und Halsgericht mit aller seiner Gerechtigkeit und Freiheiten, wie das von Alters Herkommen ist und noch in sich hält, von seinem ersten Anfang an bis auf den heutigen Tag.

Diese Centh und Halsgericht werden durch einen Centhgrafen, so von niemand anders als von dem Hochwürdig unserm gnädigen Fürsten und Herrn jederzeit als zum Richter, der zu verordnet wird, gehalten, wie dan darrüber über eines jeden Centhgrafen Bestellungen und Banbrief, so ihm von Hochgedachten unserm gnädigen Fürsten und Herrn darüber zugestellt, ausweisen.

Nach gethaner Heege, wie vorgemerkt, fragt der Richter den anderen Schöpffen: wie frag ich euch Rechtens. Antworth der Schöpffe: bei dem Eydt. Daren stellt der Richter an mit denen Worten: so seyhd des Rechten Urtheils bei dem Eydt gefragt, und ihr Schöpffen alle 14, ob dies Hoch Noth peinlich Acht zu recht genüßigam geheegt sey, daß man ein Jeden, so an diesem peinlichen Halsgericht Recht begehre, könne rechtens geholffen werden.

Urtheilen darauf nach gehaltenen Bedacht der Schöpffen:

Also haben mich meine Brüder gelehrt und steht es auch mit ihnen zu recht, dies peinlich Halsgericht sey so mächtig, wohl und recht geheegt, daß wer rechtens an diesem peinlichen Halsgericht begehre, wohl rechtens verholffen wird.

Frägt ferner der Richter den dritten Schöpffen wie vor der Eydt: wie soll dies Hohe Noth peinlich Acht und Halsgericht besetzt sein, dieses zu dem rechten macht und Kraft haben.

Urtheilen darauf die Schöpffen nach gehaltenen Bedacht:

Also haben mich meine Brüder gelehrt und straf es selbst mit ihnen zu recht, dies peinlich Halsgericht soll besetzt sein mit guter Mann Bierzehn, die untadelhaftig seyen.

Solchem nach gebeuth der Richter den Schöpffen, auch dem ganzen Umstand mit nachfolgenden Worthen:

Demnach dieses hohe Noth peinlich Acht und Halsgericht zu recht genüßigam geheegt, auch sonst alle Nothdurft dieses peinlichen Halsgerichts zu recht erkandt: So gebiethe ich Euch Bierzehn Schöpffen, das ihr recht Urtheil straf. Ich verbiethe euch, daß keiner uffstehe oder niedersitze, voroder abtrette, auch niemands sein Worth rede, er thue denn solches mit Erlaubniß mein, als Richters. Ich verbiethe auch alle unziehmlich Worth und Werk dem ganzen Umstand hinden und vor dem Gericht, soweit dies peinlich Halsgericht Ehrensichall hat, solches alle sey verbotthen bei Leibestrafte.

Solchem nach fordert aus Geheiß des Richters der Centhknecht überlaut Klage und Antwort mit nachfolgenden Worten:

Ich erfordere Klage und Antworth für des Hochwürdigen meines gnädigen Fürsten und Herrn von Würzburg Hohe noth peinlich Acht und Halsgericht. Wer etwas daran zu schaffen hat, der mag wohl fütretten. Und solches thut der Landknecht zum ersten, andern und drittenmal.

Solchem nach tritt der Kläger für und begehrt mit Erlaubniß des Richters einen Schöpffen, so ihm gefällig, sein Wort zu reden.

Wann nun dem begehrten Schöpffen vom Richter solches erlaubt wird, und der Schöpff sich solches zu thun verweigert, wird es ihm uff rechtlich Anstellung zu thun erkannt. Solchem nach dingt er sich mit dem Kläger zu bedenken. Nach beschehenem Bedacht tritt er neben dem Kläger mit Erlaubniß des Richters wieder für Gericht und beding sein Klage nach Gelegenheit schriftlich oder mündlich für, und begehrt darauf an den Richter zu recht anzustellen, in demahl der Hochwürdig unser gnädigster Fürst und Herr übelthäter einen oder mehr in gefänglichen Banden habe, wie man solche aus den gefänglichen Banden bringen mag.

Darauf wird uff Anstellung des Richters von den Centhschöpffen nach beschehener Berathschlagung also geurtheilt:

Also haben mich meine Brüder gelehrt, strafe es auch selbst mit ihnen zu recht, der Landknecht soll den Beklagten dem Kläger antworthen zu seinen Handen.

Auf solche Urtheil fragt des Klägers Antworth-reder und stelt ferner zu recht an, wie man ferner mit dem Beklagten verfahren soll, damit man rechtlich thue und unrecht lasse.

Darauf urtheilen die Schöpffen, auf Anstellung des Richters mit vorgehabten Bedacht also:

Also haben mich meine Brüder gelert, so straf ich es auch selbst mit ihnen zu recht, der Kläger soll den Beklagten dem Züchtiger antworth zu seinen Handen.